

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Juni 2023

809. modeco, Schweizerische Fachschule für Mode und Gestaltung, Zürich, Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht 2023–2027 (Kostenanteile, Zusicherung)

A. Ausgangslage

Die modeco, Schweizerische Fachschule für Mode und Gestaltung, Zürich, erteilt im Auftrag des Kantons Berufsfachschulunterricht in den Berufen Dentalassistentin bzw. Dentalassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Bekleidungsgestalterin bzw. Bekleidungsgestalter mit EFZ sowie die schulisch organisierte berufliche Grundbildung des Berufes Bekleidungsgestalterin bzw. Bekleidungsgestalter mit EFZ in Form einer Lehrwerkstatt. Zudem führt modeco Kurse der berufsorientierten Weiterbildung durch.

Die modeco wurde vom Regierungsrat letztmals mit Beschluss Nr. 1490/2022 vom 1. September 2023 bis 31. August 2027 als beitragsberechtigt anerkannt. Nach der Zusicherung der Kostenanteile wird das Mittelschul- und Berufsbildungsamt für die Zeitperiode vom 1. September 2023 bis 31. August 2027 gestützt auf § 35 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) bzw. § 2 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG, LS 413.312) mit der modeco eine Leistungsvereinbarung für die Dauer von vier Jahren abschließen.

B. Kostenanteile für die berufliche Grundbildung

i. Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht

Gestützt auf § 10 Abs. 3 EG BBG kann der Kanton Dritte beauftragen, in seinem Auftrag Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht durchzuführen. Für diesen Unterricht trägt er die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen (§ 36 Abs. 1 EG BBG). Die Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung geregelt (§ 35 EG BBG bzw. § 2 VFin BBG). Es handelt sich um Kostenanteile im Sinne von § 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2).

Die Höhe des Staatsbeitrages ist abhängig von der Anzahl der Lernenden. Diese kann nicht genau vorausgesagt werden. Da es um den Bereich der beruflichen Grundbildung und damit den obligatorischen und kostenlosen Unterricht geht, ist eine Mengenbegrenzung nicht möglich.

Die Budgeteingabe der modeco mit ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen im Jahr 2023 für den Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht beträgt Fr. 1 586 196. Gestützt auf die Budgeteingabe 2023 einschliesslich einer Reserve von rund 5% ist für die Periode vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2027 ein Kostenanteil von höchstens Fr. 6698000 auszurichten.

2. Vollzeitschule/Lehrwerkstatt

Gestützt auf § 22 Abs. 3 EG BBG kann der Kanton Dritte mittels Leistungsvereinbarung beauftragen, in seinem Auftrag Lehrwerkstätten für die schulisch organisierte berufliche Grundbildung zu führen. Für die anrechenbaren Aufwendungen leistet der Kanton unter Einrechnung der Beiträge des Bundes Kostenanteile bis zu 75% (§ 36 Abs. 2 lit. c EG BBG). Die Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung geregelt (vgl. § 35 EG BBG bzw. § 2 VFin BBG) und die Höhe des Staatsbeitrages beträgt 50% der anrechenbaren Aufwendungen. Beim Staatsbeitrag handelt es sich um einen Kostenanteil im Sinne von § 2 des Staatsbeitragsgesetzes.

Die Budgeteingabe der modeco mit anrechenbaren Aufwendungen im Jahr 2023 für die Lehrwerkstatt beträgt Fr. 1 421 500, bei einem Beitragssatz von 50% und einschliesslich einer Reserve von rund 5% ergibt dies einen Kostenanteil von Fr. 745 500. Für die Periode vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2027 ist damit ein Kostenanteil von höchstens Fr. 2 982 000 auszurichten.

C. Finanzierung

Die Kostenanteile für den Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht sowie für die Lehrwerkstatt gliedern sich wie folgt:

in Franken	2023 ab 1. September	2024	2025	2026	2027 bis 31. August	Total
Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht	558 000	1 674 500	1 674 500	1 674 500	1 116 500	6 698 000
Lehrwerkstatt	252 000	745 500	745 500	745 500	493 500	2 982 000
Total	810 000	2 420 000	2 420 000	2 420 000	1 610 000	9 680 000

Die Finanzierung der Kosten der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts und der Kostenanteile der anrechenbaren Aufwendungen für die schulisch organisierte berufliche Grundbildung an der Lehrwerkstatt der modeco erfolgt zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung. Es handelt sich um eine einmalige gebundene Ausgabe, die für die Dauer der Staatsbeitragsberechtigung bzw. der Leistungsvereinbarung befristet zugesichert wird. Ausgaben für die berufliche Grundbildung im Sinne von § 36 EG BBG sind nach § 2 des Staatsbeitragsge-

setzes Kostenanteile. Für die Zusicherung der Beiträge an den Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht ist der Regierungsrat zuständig (vgl. § 36 lit. b Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 [LS 611]).

Die Ausgabe ist im Budget 2023 sowie in den Planjahren 2024 bis 2026 des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplanes 2023–2026 enthalten.

Staatsbeiträge sind zweckgebunden (§ 12 Staatsbeitragsgesetz). Bei einer Einstellung der Subventionierung eines Angebots sind verbleibende Reserven oder Rückstellungen dem Kanton zurückzubezahlen. Weiter können Beiträge zurückgefordert werden, wenn sie zweckwidrig verwendet oder durch falsche Tatsachen oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt wurden (§ 13 VFin BBG).

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der modeco, Schweizerische Fachschule für Mode und Gestaltung, Zürich, wird für die Zeitperiode vom 1. September 2023 bis 31. August 2027 an die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts ein Kostenanteil von 100%, höchstens Fr. 6698000, und an die anrechenbaren Aufwendungen der schulisch organisierten beruflichen Grundbildung an der Lehrwerkstatt ein Kostenanteil von 50%, höchstens Fr. 2 982 000, insgesamt höchstens Fr. 9 680 000, als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, zugesichert.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an die modeco, Schweizerische Fachschule für Mode und Gestaltung, Kreuzstrasse 68, 8008 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli